

Anrechenbare Kosten/Honorarermittlung Fachplanung Tragwerksplanung BW 10		Anlage-Nr.:	
		Vertrags-Nr.:	
Projekt: Ertüchtigung und Ausbau der schienengebundenen Infrastruktur des Industriegebietes Hettstedt / Großörner sowie die Anbindung an das überregionale Schienennetz (kurz: Anschlussbahn Hettstedt) – Bauwerk 1			
Zeile [Z.]	A) Ermittlung der anrechenbaren Kosten ¹ (ohne Umsatzsteuer)	<input checked="" type="checkbox"/> nach Kostenrahmen (nur für die vorläufige Honorarermittlung) <input type="checkbox"/> nach Kostenschätzung <input type="checkbox"/> nach Kostenberechnung	
		EUR	EUR
1 ²	Anrechenbare Kosten der Baukonstruktion des Ingenieurbauwerks	2.800.000,00	
1.1	90 v. H der Kosten der Baukonstruktion [0,90 x Z. 1]	2.520.000,00	
2	Anrechenbare Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (§ 4 (3) HOAI)		
3	Gesamtkosten Ingenieurbauwerk [Z. 1.1 + Z. 2]		2.520.000,00
4	Kosten der technischen Anlagen/Ausrüstung		
4.1	15 v. H. der Kosten für technische Anlagen [0,15 x Z. 4]		
5	Kosten für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken		
5.1	Herstellkosten bzw. Neuwert bei mehrfach verwendeten Bauteilen		
5.2	Zugehörige Kosten für Baustelleneinrichtung		
5.3	Anrechenbare Kosten Traggerüst [Z. 5.1 + Z. 5.2]		
6	Anrechenbare Kosten [Z. 3 + Z. 4.1 + Z. 5.3]		2.520.000,00

¹ Auftrag für mehrere vergleichbare Objekt nach § 11 (2) HOAI: Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, sodass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in (Teil B) eingetragen wird.

² Die Vertragsparteien können nach § 50 (5) HOAI vereinbaren, dass Kosten von Arbeiten, die nicht in den Absätzen 1 bis 3 erfasst sind, ganz oder teilweise anrechenbar sind, wenn der Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 51 HOAI erbringt. Nach § 50 (1) HOAI sind bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen 55 Prozent der Baukonstruktionskosten und 10 Prozent der Kosten der Technischen Anlagen anrechenbar.

Anrechenbare Kosten/Honorarermittlung Fachplanung Tragwerksplanung BW 10 LPH. 2-4		Anlage-Nr.:	
		Vertrags-Nr.:	
Projekt: Ertüchtigung und Ausbau der schienengebundenen Infrastruktur des Industriegebietes Hettstedt / Großörner sowie die Anbindung an das überregionale Schienennetz (kurz: Anschlussbahn Hettstedt) – Bauwerk 1			
Zeile [Z.]	B) Honorarermittlung¹ (ohne Umsatzsteuer)		EUR
	Übertrag der anrechenbaren Kosten aus Z. 6 Teil A	EUR	2.520.000,00
7	Art des Honorars		
7.1	<input checked="" type="checkbox"/> Vorläufiges Berechnungshonorar		
	Das Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen <u>2</u> bis <u>4</u> . Das Honorar wird abgerechnet nach <input type="checkbox"/> Kostenschätzung <input checked="" type="checkbox"/> Kostenberechnung.		
7.2	<input type="checkbox"/> Endgültiges Berechnungshonorar		
	Das Honorar wird endgültig ermittelt für die Leistungsphasen _____ bis _____.		
8	Honorarzone und Honorarsatz (100 v.H. des Leistungsbildes)		
	Honorarzone	Zone	
8.1	Das Objekt wird gemäß Anlage 14.2 HOAI in nebenstehende Honorarzone zugeordnet:	<u>III</u>	
	Honorarsatz	EUR	
8.2	Der Basishonorarsatz der Honorartafel zu § 52 HOAI beträgt:	158.495,24	
8.3 ²	<input type="checkbox"/> zuzüglich _____ v. H. (Zuschlag) [Z. 8.2 x _____ v. H.]		
8.4 ²	<input type="checkbox"/> abzüglich _____ v. H. (Abschlag sowie Minderung wegen größerer Längenausdehnung) [Z. 8.2 x _____ v. H.]		
8.5	Honorarsatz [Z. 8.2 + Z. 8.3 – Z. 8.4]		
9	Honorar für Grundleistungen		
9.1	Die Leistungen sind nach der Leistungsbeschreibung bewertet mit	55,0 v. H.	
9.2	Hiernach ergibt sich ein Honorar für die Grundleistungen in Höhe [Z. 8.5 x Z. 9.1]	von	
10	Zuschläge zum Honorar		
10.1	<input type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 9.2 wird für Umbauten und Modernisierungen kein Zuschlag vereinbart.		
10.2 ²	<input type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 9.2 wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag in Höhe von _____ v. H. (max. 50 v. H.) (§ 52 (4) HOAI) vereinbart. Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe _____ von _____		
11	Minderung des Honorars bei Wiederholungen nach § 11 (3) oder (4) HOAI		
11.1	<input type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 9.2 wird bei im Wesentlichen gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (3) HOAI oder bei gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (4) HOAI eine Minderung der Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 in Höhe von _____ v. H. vereinbart. Hiernach ergibt sich eine Honorarminderung in Höhe _____ von _____		
12	Honorar für Besondere Leistungen		
12.1 ²	<input type="checkbox"/> Für die Besonderen Leistungen wird ein Honorar vereinbart in Höhe _____ von _____		
13	Gesamthonorar für Fachplanung Tragwerksplanung [Z. 9.2 + Z. 10.2 – Z. 11.1 + Z. 12.1]		

¹ Auftrag für mehrere vergleichbare Objekte nach § 11 (2) HOAI: Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, sodass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in (Teil B) eingetragen wird.

² Die Zeilen 8.3, 8.4, 10.2 und 12.1 sind ggf. vom Bieter auszufüllen.

Anrechenbare Kosten/Honorarermittlung Fachplanung Tragwerksplanung BW 10 - LPH. 5-6 (OPTIONAL)		Anlage-Nr.:	
		Vertrags-Nr.:	
Projekt: Ertüchtigung und Ausbau der schienengebundenen Infrastruktur des Industriegebietes Hettstedt / Großörner sowie die Anbindung an das überregionale Schienennetz (kurz: Anschlussbahn Hettstedt) – Bauwerk 1			
Zeile [Z.]	B) Honorarermittlung¹ (ohne Umsatzsteuer)		EUR
	Übertrag der anrechenbaren Kosten aus Z. 6 Teil A	EUR	2.520.000,00
7	Art des Honorars		
7.1	<input checked="" type="checkbox"/> Vorläufiges Berechnungshonorar		
	Das Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen 5 bis 6. Das Honorar wird abgerechnet nach <input type="checkbox"/> Kostenschätzung <input checked="" type="checkbox"/> Kostenberechnung.		
7.2	<input type="checkbox"/> Endgültiges Berechnungshonorar		
	Das Honorar wird endgültig ermittelt für die Leistungsphasen bis .		
8	Honorarzone und Honorarsatz (100 v.H. des Leistungsbildes)		
	Honorarzone	Zone	
8.1	Das Objekt wird gemäß Anlage 14.2 HOAI in nebenstehende Honorarzone zugeordnet:	III	
	Honorarsatz	EUR	
8.2	Der Basishonorarsatz der Honorartafel zu § 52 HOAI beträgt:	158.495,24	
8.3 ²	<input type="checkbox"/> zuzüglich ____ v. H. (Zuschlag) [Z. 8.2 x ____ v. H.]		
8.4 ²	<input type="checkbox"/> abzüglich ____ v. H. (Abschlag sowie Minderung wegen größerer Längenausdehnung) [Z. 8.2 x ____ v. H.]		
8.5	Honorarsatz [Z. 8.2 + Z. 8.3 – Z. 8.4]		
9	Honorar für Grundleistungen		
9.1	Die Leistungen sind nach der Leistungsbeschreibung bewertet mit	42 v. H.	
9.2	Hiernach ergibt sich ein Honorar für die Grundleistungen in Höhe [Z. 8.5 x Z. 9.1]	von	
10	Zuschläge zum Honorar		
10.1	<input type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 9.2 wird für Umbauten und Modernisierungen kein Zuschlag vereinbart.		
10.2 ²	<input type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 9.2 wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag in Höhe von ____ v. H. (max. 50 v. H.) (§ 52 (4) HOAI) vereinbart. Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe von		
11	Minderung des Honorars bei Wiederholungen nach § 11 (3) oder (4) HOAI		
11.1	<input type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 9.2 wird bei im Wesentlichen gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (3) HOAI oder bei gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (4) HOAI eine Minderung der Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 in Höhe von ____ v. H. vereinbart. Hiernach ergibt sich eine Honorarminderung in Höhe von		
12	Honorar für Besondere Leistungen		
12.1 ²	<input type="checkbox"/> Für die Besonderen Leistungen wird ein Honorar vereinbart in Höhe von		
13	Gesamthonorar für Fachplanung Tragwerksplanung [Z. 9.2 + Z. 10.2 – Z. 11.1 + Z. 12.1]		

¹ Auftrag für mehrere vergleichbare Objekte nach § 11 (2) HOAI: Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, sodass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in (Teil B) eingetragen wird.

² Die Zeilen 8.3, 8.4, 10.2 und 12.1 sind ggf. vom Bieter auszufüllen.